

# Ratifications-Urkunde

der

mit Seiner Königlichen Hoheit,

dem souverainen Fürsten der vereinigte  
ten Niederlande

am 22sten December 1814

abgeschlossenen Militair-Capitulation.

Ausgefertiget den 7ten October 1815.

---

Wir Burgermeister, Klein und Große Rätthe des Eydsgenössischen Standes Zürich thun kund hiermit, daß, nachdem diejenige Militair-Capitulation zwischen Seiner Königlichen Hoheit, dem souverainen Fürsten der vereinigten Niederlande, und dem Kanton Zürich, welche am 19ten October 1814. zu Zürich unterzeichnet worden, und der zu Folge sich der Kanton Zürich, nach Inhalt ihres 1sten Artikels, mit den Kantonen Schaffhausen, St. Gallen, Aargau und Thurgau verbunden, und von den höchsten Behörden der besagten Kantone die förmliche Erklärung erhalten hat, daß sie nach Inhalt der gegenwärtigen Urkunde, die Werbung auf ihren respectiven Gebieten, nämlich: der Kanton Schaffhausen für zwey, St. Gallen

für drey, Aargau für vier, und Thurgau für drey Compagnien gestatten werden, — in Unserer heutigen Sitzung in sorgfältige Berathung genommen worden, Wir dieselbe in allen ihren Artikeln angenommen und ratificiert haben, und versprechen, daß sie getreulich erfüllt werden soll.

Um diese Verbindlichkeit feyerlich zu bekräftigen, haben Wir gegenwärtige Ratifications-Urkunde ausstellen und mit dem großen Zürcherischen Standes-Siegel, so wie mit den Unterschriften des H. Herrn Amts-Burgermeisters und des ersten Staatschreibers versehen lassen.

So geschehen und gegeben in Zürich den 22. December 1814.



Der Amtsbürgermeister:

(Sign.) Von Wyß.

Der Erste Staatschreiber,

(Sign.) Lavater.

Für getreue Uebersetzung des französischen Originals,  
Zürich, den 12. Augustmonath 1818.

Staatschreiber Landolt.

---